



Verordnung des Hochschulkollegiums - Zulassungsverfahren

für das Masterstudium zur Erlangung des Lehramts im Bereich der Primarstufe
mit Schwerpunkt in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache
und Kommunikation für das Studienjahr 2017/18

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Masterstudium zur Erlangung des Lehramts im Bereich der Primarstufe mit Schwerpunkt in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2017/18 an der Pädagogischen Hochschule Kärnten zum Masterstudium zugelassen werden wollen.
- (2) Vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sind folgende StudienwerberInnen ausgenommen: Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die eine befristete Zulassung zum Masterstudium zur Erlangung des Lehramts im Bereich der Primarstufe mit Schwerpunkt in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation beantragen.

§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium zur Erlangung des Lehramts im Bereich der Primarstufe mit Schwerpunkt in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation setzt die positive Absolvierung eines Bachelorstudiums im Bereich der Primarstufe im Umfang von 240 ECTS-Credits mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik im Umfang von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten (HG 2005 § 35 Z 1a) voraus.
- (2) Die Zulassung zum Masterstudium nach Absolvierung eines sechssemestrigen Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts für Volksschulen setzt die Erbringung weiterer 60 ECTS durch die Absolvierung einschlägiger Studien im Bereich Inklusions- und Sonderpädagogik im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung an einer Pädagogischen Hochschule oder einer Universität voraus (HG 2005, § 82c). Die Zulassung erfolgt durch das zuständige studienrechtliche Organ.
- (3) Die Zulassung zum Masterstudium nach Absolvierung eines sechssemestrigen Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts für Sonderschulen setzt die Erbringung weiterer 60 ECTS-Anrechnungspunkte durch die Absolvierung einschlägiger Studien im Bereich der Primarstufe im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung an einer Pädagogischen

Hochschule oder einer Universität voraus (HG 2005, § 82c). Die Zulassung erfolgt durch das zuständige studienrechtliche Organ.

§ 3 Spezielles Eignungsverfahren

- (1) Darüber hinaus setzt die Zulassung zum Masterstudium den Nachweis einer ausgezeichneten Sprech-, Sprach- und Stimmkompetenz voraus. Dieser Nachweis wird im Rahmen eines mündlichen Bewerbungsgesprächs vor Beginn des Masterstudiums erbracht. Diese Eignung wird durch die fachspezifische Überprüfung der Sprech-, Sprach- und Stimmkompetenz festgestellt.
- (2) Im Rahmen dieses Bewerbungsgesprächs werden die Studierenden aufgefordert ihren bisherigen Bildungs- und Berufsweg zu beschreiben und ihre Motivation für die Wahl des Masterstudiums darzulegen.

Dabei werden folgende Kriterien beobachtet und überprüft:

- Ausdrucksweise
- Artikulation
- Anwendung der Grammatik und Syntax
- Redefluss
- Stimmklang

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung von StudienwerberInnen zum Masterstudium zur Erlangung des Lehramts im Bereich der Primarstufe mit Schwerpunkt in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation ist innerhalb der allgemeinen Zulassungsfristen für das auf das Aufnahmeverfahren folgende Studienjahr durchzuführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.
- (2) Die Zulassung zum Masterstudium zur Erlangung des Lehramts im Bereich der Primarstufe mit Schwerpunkt in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation setzt die Erfüllung der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen sowie die positive Absolvierung des Eignungsverfahrens voraus.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt für das Masterstudium zur Erlangung des Lehramts im Bereich der Primarstufe mit Schwerpunkt in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation mit Beginn im Wintersemester 2017/18 in Kraft.